

(4) Für Lehrlinge kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 300 MDN beträgt. Bei Angehörigen der Arbeiterklasse und Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie bei alleinstehenden Werkträgern kann diese Einkommensgrenze bis auf 330 MDN erhöht werden. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 600 MDN monatlich.

§4

(1) Die im § 3 Absätze 2 und 3 genannten Einkommensgrenzen für zwei berufstätige Unterhaltspflichtige können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

- a) die unterhaltspflichtige Ehefrau mindestens ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen hat, die sie nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen bzw. im Kindergarten oder in der Kinderkrippe unterbringen kann
- b) einer der Unterhaltspflichtigen nachweisbar arbeitsunfähig ist, d. h. wenn er auf Grund geistiger oder körperlicher Bedingungen nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist durch eine Ärzteberatungskommission zu bestätigen. Bei Invalidität und Bezug einer entsprechenden Rente von der Sozialversicherung ist der Rentenbescheid vorzulegen
- c) die Kinder nach Verlust eines Elternteiles Halbwaisenrente erhalten.

(2) Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) kann die Einkommensgrenze um je 30 MDN erhöht werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können

- a) bei Unterhaltsbeihilfen Einkommensgrenzen im Höchstfall um 20 % überschritten werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Direktors der Kreis- bzw. Stadtschulrat, bei bezirksunterstellten Schulen der Bezirksschulrat
- b) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen auch bei geringfügigen Überschreitungen der festgelegten Einkommensgrenzen einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, wenn besondere soziale Verhältnisse es erfordern.

(4) Für die Berechnung des Brutto-Arbeitseinkommens ist die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) zugrunde zu legen.

§5

(1) In Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltspflichtigen auf Verlangen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte heranzuziehen:

- a) Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten, einschließlich Prämien (Jahresendprämien u. a.), die Gegenstand der Vergütung sind
- b) Vergütung für Bodenanteile
- c) Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr
- d) sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Soweit die Vergütung der Arbeitseinheiten und die Gewährung der Bodenanteile für Mitglieder von LPG Typ III in Naturalien erfolgt, wird die Umrechnung in Geld auf der Grundlage — 1 Getreideeinheit = 45 MDN — vorgenommen.

(4) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

(5) Bei der Ermittlung des Einkommens für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterhaltspflichtigen sind ferner die

„Verfügung Nr. 7/63 vom 4. Januar 1963 über die Bescheinigung des Nettodurchschnittseinkommens zur Ermittlung der Unterhaltsbeträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, deren Angehörige zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufen wurden“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft 1963, Folge 2, S. 44)

sowie die

„Mitteilung vom 5. September 1963 über die Bescheinigung des Nettodurchschnittsverdienstes von Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die Angehörige von Sozialfürsorgeempfängern sind“ (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1963, Nr. 5, S. 34)

für den dafür in Frage kommenden Personerikreis zu beachten.

§6

(1) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler werden in der Höhe bis zu 50 MDN gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 MDN erhöht werden.

(2) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 3 genannten Schüler werden in der Höhe bis zu 80 MDN gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 100 MDN erhöht werden.